

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. September 1895.

17.

**Verordnung der k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 26. Juli 1895, Gl. 7864,**

betreffend die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Im Einvernehmen mit den Landesauschüssen für die Markgrafschaft Istrien und für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca werden in Betreff der Einrichtung der Todtenbeschau folgende Bestimmungen erlassen:

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

A. Zweck und Organisation der Todtenbeschau.

§ 1.

Zweck der Todtenbeschau.

Die Todtenbeschau bezweckt:

- I. Die Feststellung des wirklich erfolgten Todes eines Individuums;
- II. den Nachweis, daß der Tod nicht verursacht sei durch verbrecherische Handlungen oder durch Unterlassungen, welche geeignet sind, das Leben zu gefährden;

III. die rasche Vermittelung von Anzeigen contagiöser oder solcher Krankheiten, welche besondere Maßnahmen erfordern;

IV. die Ermöglichung genauer Zusammenstellung der statistischen Tabellen über die Sterblichkeit sowohl betreffs der Anzahl der Todesfälle als der Todesursachen.

§ 2.

Handhabung der Todtenbeschau und Bestellung der Todtenbeschauer.

Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, litt. c des R.-G. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Die Bestellung und die Entlohnung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Gemeinde.

Wo sich die Gemeindeärzte befinden, gehört die Vornahme der Todtenbeschau zu ihren Obliegenheiten, und zwar in ihrem Wohnsitz und im Umkreise von einem Kilometer.

Erfordert die territoriale Ausdehnung einer Gemeinde die Zerlegung in mehrere Beschau-sprengel, so sind nach Genehmigung dieser Sprengel seitens der politischen Bezirksbehörde, außer dem eventuell vorhandenen Gemeindearzte, in der Gemeinde ansässige Privatärzte oder in Ermangelung solcher, zu diesem Zwecke geeignete Personen als Todtenbeschauer zu bestellen.

Nichtärztliche Beschauer haben vorher ihre Eignung vor dem Gemeindearzte oder bei Abgang eines solchen, vor dem k. k. Bezirksarzte darzuthun und unterliegt ihre Bestellung der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

Nach erfolgter Ernennung haben alle Todtenbeschauer bei der politischen Bezirksbehörde das feierliche Gelöbniß abzulegen.

Die k. k. Bezirksärzte und Gemeindeärzte sind verpflichtet, den privaten Todtenbeschauern Belehrungen und Auskünfte über ihre Dienstobliegenheiten zu ertheilen und wahrgenommene Mängel der Gemeinde-Vorstehung, beziehungsweise der politischen Behörde behufs Abhilfe anzuzeigen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Todtenbeschauer steht den Gemeinde-Vorständen im übertragenen Wirkungskreise und den politischen Bezirksbehörden als Sanitätsbehörden I. Instanz zu.

Todtenbeschautaxen dürfen seitens der Gemeinde von den Parteien nur dort eingehoben werden, wo dies durch ein Landesgesetz vorgesehen ist (§ 80 der Gem.-Ord. für Görz und Gradisca und für Istrien).

§ 3.

Todtenbeschau-Befunde. Todtenbeschau-Protokolle und vierteljährige statistische Ausweise.

Die Todtenbeschauer erhalten von den Gemeinde-Vorständen je ein Exemplar der vorliegenden Verordnung und eine Instruction für die Todtenbeschauer, sowie die erforderliche Anzahl Formularien für Todtenbeschau-Befunde und Protokolle. (Form. A und B.)

Wo wegen Mangels geeigneterer Personen die Todtenbeschau Personen anvertraut werden muß, welche des Lesens unkundig sind, fällt die Ausfertigung des Todtenbeschau-Befundes und die Führung des Protokolles dem Gemeinde-Vorstande oder Gemeinde-Agenten zu.

Die Gemeinde-Vorstände haben auf Grund des Todtenbeschau-Protokolles vierteljährig einen statistischen Prospect nach dem Schema C zusammenzustellen und der politischen Behörde längstens bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monates einzureichen. Falls in einem Quartale kein Todesfall vorgekommen wäre, ist die bezügliche Fehlanzeige zu erstatten.

Die k. k. Bezirksärzte haben sich bei ihren Amtstreisen und die Gemeindeärzte bei ihren gewöhnlichen Excursionen von der genauen Führung der Protokolle und Todtenbeschau-Befunde zu überzeugen und über allfällige Mängel, welche nicht durch mündliche Belehrung behoben werden können, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bezw. an den Gemeinde-Vorstand zur weiteren Amtshandlung Bericht zu erstatten.

§ 4.

Entsendung und Vertretung des Todtenbeschauers; ärztliche Behandlungsscheine.

Sobald eine Person stirbt, oder todt gefunden wird, ist im ersten Falle durch die Hausgenossen, im zweiten Falle durch die Person, welche den Leichnam auffand, hievon sogleich der Gemeinde-Vorstand oder der betreffende Todtenbeschauer zu verständigen, damit die vorgeschriebene Todtenbeschau an Ort und Stelle vorgenommen werde.

Ebenso sind abortirte Früchte der Beschau zu unterziehen und es sind über diese sowohl Beschaubefunde auszustellen, als auch dieselben in den Protokollen zu verzeichnen.

In Fällen, wo der Todtenbeschauer verhindert ist (z. B. durch Erkrankung u. s. w.), muß der Gemeinde-Vorstand einen Vertreter desselben ernennen und hat hievon die politische Bezirksbehörde zu verständigen.

Befand sich der Verstorbene in seiner letzten Lebenszeit in ärztlicher Behandlung, so hat der behandelnde Arzt auf Verlangen dem Gemeinde-Vorstande oder der Familie einen Behandlungsschein nach dem Formulare D auszufertigen, in welchem die Krankheit mit aller Genauigkeit zu verzeichnen ist.

§ 5.

Verpflichtung zur Anzeige an die politische Behörde.

Bei Todesfällen, deren Ursachen weder durch die Todtenbeschau noch durch die vorgenommenen Erhebungen sichergestellt werden können, hat der Gemeinde-Vorstand ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, welche, wenn aus den weiteren Erhebungen nicht mit voller Sicherheit hervorgeht, daß der Tod nur durch Zufall oder durch Selbstmord herbeigeführt wurde, hievon sogleich das competente Strafgericht in Kenntniß setzt (Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73).

§ 6.

Verpflichtung der Anzeige an die Strafbehörde.

Besteht Verdacht, daß ein Todesfall durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung verursacht sei, so hat der Gemeinde-Vorstand hievon unmittelbar das competente Strafgericht

zu verständigen und überdies Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde.

Nur in Fällen, in welchen sich Verdacht des Scheintodes ergibt oder es sich um die Leiche einer über den sechsten Monat schwangeren Frau handelt, oder das Belassen einer Leiche am Fundorte durchaus unmöglich ist, darf die Uebertragung stattfinden. Diese muß jedoch mit der größten Vorsicht und in einer Weise erfolgen, daß hiedurch weder wichtige Zeichen verwischt oder entstellt, noch neue beirrende hinzugefügt werden.

§ 7.

Verpflichtung der Anzeige von Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten.

Erhält der Gemeinde-Vorstand Kenntniß von Todesfällen, welche Folge ansteckender Krankheiten sind, oder hegt er diesbezüglichen Verdacht, so hat er hievon sogleich die politische Behörde zu verständigen.

Insbesondere hat er ungesäumte Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wenn sich als Todesursache ergeben: Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Croup, Keuchhusten, Bauch- und Flecktyphus, epidemischer Genick-Krampf (Meningitis cereprospinalis), asiatische Cholera, Pest, gelbes Fieber, Ruhr und Wochenbettfieber.

Daselbe gilt von Todesfällen in Folge thierischer Ansteckung, wie Rost, Hundswuth und Milzbrand.

Die politische Behörde hat in zweifelhaften Fällen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine abermalige Todtenbeschau durch competente Personen zu veranlassen.

§ 8.

Ueberwachung der Desinfection und Vorsorge für Leichenlocale.

Der Gemeinde-Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener drei Stunden nach ihrem Ableben aus der Behausung entfernt werden und Sorge zu tragen, daß die Desinfection seitens des Todtenbeschauers genau nach Vorschrift durchgeführt werde.

Derselbe hat weiters in Orten, wo sich keine Todtenkammer befindet, für ein geeignetes Local zur Aufnahme der Leiche zu sorgen, falls diese am Sterbeorte, sei es wegen Ansteckungsgefahr, wegen Beschränktheit des Raumes oder wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht belassen werden kann.

§ 9.

Verbot des Begräbnisses ohne Todtenbeschau.

Der Gemeinde-Vorstand hat darauf zu sehen, daß keine Leiche begraben werde, bevor selbe nicht ordnungsmäßig beschaut und vom Todtenbeschauer der Befund ausgestellt wurde, aus welchem die Beerdigungszeit zu ersehen ist.

Dem Todtenbeschauer ist strengstens untersagt, einen Todtenbeschau-Befund auszuhängen, ohne vorher persönlich die instructionsmäßige Besichtigung der Leiche vorgenommen zu haben.

§ 10.

Vorschriften betreffs Transportes und Ausgrabungen von Leichen und Leichenresten.

In Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem nicht zur Gemeinde gehörigen Friedhofe stattfinden soll, muß die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Sterbeortes nachgesucht werden, und darf vor dem Einlangen derselben der Transport der Leiche nicht stattfinden. Ebenso ist die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten ohne besondere Bewilligung der politischen Behörde nicht gestattet (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

§ 11.

Strafbestimmungen.

Die Gemeinde-Vorstände und Matrikenführer sind verpflichtet, etwaige wahrgenommene Fälschungen von Todtenbeschau-Befunden und darin vorkommende unrichtige Angaben, der politischen Bezirksbehörde zur Veranlassung der strafgerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) von der politischen Behörde geahndet.

Ueberdies übt der Gemeinde-Vorsteher über die Todtenbeschauer in Absicht auf die klaglose Erfüllung ihrer Pflichten im Sinne des § 50 der Gemeindeordnung die Disciplinargewalt aus. Ueber Verlangen der Bezirkshauptmannschaft sind die Todtenbeschauer wegen Pflichtwidrigkeiten disciplinar zu behandeln, eventuell ihres Dienstes zu entheben.

B. Instruction für Leichenbeschauer.

§ 1.

Der Leichenbeschauer hat, sobald ihm ein Todesfall in seinem Bezirke zur Kenntniß kommt, sich an den Ort, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens verboten, den Leichenbeschau-Befund auszufertigen, ohne vorher persönlich die Leiche im Sterbehaufe oder am Fundorte beschaut zu haben.

Nur ausnahmsweise oder in besonderen Fällen, z. B. wenn die Leiche aus sanitären Rücksichten sogleich von dem Sterbelocale entfernt werden mußte, kann die Beschau in der Todtenkammer oder in einem hiezu bestimmten Locale stattfinden, jedoch soll dies jedesmal auf dem Beschauzetteln angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es aber verboten, eine Leiche nur im Sarge nach abgehobenem Deckel oberflächlich zu beschauen.

§ 2.

Wenn der Todtenbeschauer durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist, die Leichenbeschau vorzunehmen, so ist er verpflichtet, hievon den Gemeinde-Vorstand zu benachrichtigen, damit dieser für eine geeignete Vertretung Vorforge treffen könne.

§ 3.

Bei der Leiche angekommen, hat der Todtenbeschauer, im Falle eine ärztliche Behandlung vorausging, den bezüglichen Behandlungsschein abzuverlangen.

War jedoch der Verstorbene nicht ärztlich behandelt worden, so hat sich der Todtenbeschauer bei der Familie oder jenen Personen, welche den Verstorbenen in seiner letzten Lebenszeit pflegten, um die näheren Umstände der Krankheit und die Erscheinungen, die dem Tode vorangingen, sowie um Tag und Stunde des Ablebens zu erkundigen.

Hiebei hat er seine ganze Aufmerksamkeit auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu richten, um auf die Spur einer strafbaren Handlung zu gelangen, welche vielleicht durch die Beschau allein nicht nachzuweisen ist.

Solche Umstände wären z. B. Blutflecken, die den Verdacht einer möglichen Gewaltthat erregen; Spuren heftigen Erbrechens bedingt durch allfällige Vergiftung; Reste von Arzneien, welche vielleicht von Eirpfuschern verabfolgt wurden, entgegen der Behauptung, daß der Verstorbene in keiner ärztlichen Behandlung gewesen sei.

§ 4.

Hierauf wird sich der Leichenbeschauer von dem wirklich erfolgten Eintritt des Todes Gewißheit verschaffen und zu diesem Zwecke die einzelnen, mit Bewahrung des Anstandes entblößten Körpertheile beschauen.

Die Zeichen des Todes lassen sich in drei Gruppen einteilen, von denen die erste die gleich nach dem Tode eintretenden Symptome, die zweite die in den ersten Stunden sich einstellenden und die dritte die Fäulniß-Erscheinungen umfaßt.

Zu den unmittelbaren, nach dem Ableben zu bemerkenden Veränderungen gehören :

- a) allgemeine Erschlaffung;
- b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegung, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
- c) Aufhören der Herztöne;
- d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
- e) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

Diese Kennzeichen des Todes sind jedoch für sich allein trügerisch; sie gewinnen an Wahrscheinlichkeit durch das Hervortreten der Symptome der zweiten Gruppe.

Diese sind :

- a) Marmorkälte des Körpers;
- b) Bildung von Todtenflecken an abhängigen Körperstellen;
- c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper aufruht, und
- d) Eintritt der Todtenstarre.

Das sicherste Zeichen des wirklich erfolgten Todes bietet jedoch die dritte Gruppe, nämlich die Erscheinungen der Fäulniß.

Hieher gehören :

- a) Weichwerden der Augapfel und Trübung der Hornhaut;
- b) eigenthümlicher Leichengeruch;

- c) grünliche, mißfärbige, sich verbreitende Flecke, die zunächst am Bauche, dann an anderen Körpertheilen auftreten ;
- d) Aufreibung des Bauches und anderer Körpertheile durch Fäulnißgase ;
- e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen ;
- f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeiten aus Mund und Nase.

Wenn demnach das sicherste Zeichen des Todes : die Fäulniß fehlt, oder wenn überdies der angebliche Tod unter Umständen eingetreten ist, welche am häufigsten bei Scheintod aufzutreten pflegen, so ist die Beschau mit um so größerer Vorsicht und Genauigkeit vorzunehmen.

Dies gilt vor Allem in Fällen, wo anzunehmen ist, daß Personen verstorben seien in Folge von Sticßfluß oder Schlagfluß oder in Folge von Keuchhusten, Krämpfen, Krämpfen, Starrkrampf und Fallsucht, oder nach heftigen Gemüthsbewegungen (wie Schreck, Zorn, übermäßige Freude), nach Ohnmachten, oder schweren Blutverlusten, nach der Entbindung oder im Rausche.

Ebenso bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie ertrunken, oder in Räumen erstickt seien, in denen sich Kohlendampf oder andere schädliche Ausdünstungen angehäuft hatten, sowie bei solchen, welche vom Blitze getroffen, erfroren, erhängt oder erwürgt, von beträchtlicher Höhe gestürzt, durch schwere Körper zerquetscht, oder verschüttet aufgefunden wurden.

Das Gleiche gilt bei anscheinend todtgeborenen, aber noch frischen Kindern.

Der Verdacht des Scheintodes ist vorhanden :

wenn im Falle des Abbrennens eines Stückchens Fenerschwammes auf der Herzgrube, oder bei Annäherung scharfriechender Substanzen (Essig, Meerrettig [Kren], Senf oder Salmiakgeist u. s. w.) an die Nase ein Zucken beobachtet wird ein oder des anderen Gliedes, des Mundes, der Augenlider, oder eine flüchtige Röthung der Wangen ;

wenn eine vor die Nase gehaltene Lichtflamme oder Flaumfeder sich bewegt, oder ein abgekühlter Spiegel sich beschlägt ;

wenn der Augenstern bei Annäherung eines Lichtes sich zusammenzieht ;

wenn an einem mit Wasser gefüllten kleinen Gefäße, das auf die entblößte Brust oder in die Herzgrube gestellt wurde, eine Bewegung der Flüssigkeit wahrgenommen wird, ungeachtet sich die Umgebung vollständig ruhig verhält, oder beim Auflegen des Ohres leise Herztöne zu hören sind ;

wenn aufgelegte Senfteige die Haut röthen, oder sich die Oberhaut an der Stelle des verbrannten Fenerschwammes blasig erhebt ;

wenn bei enger Umwicklung des Oberarmes mit einer Binde die Blutgefäße der Hand und des Vorderarmes anschwellen ;

wenn entblößte Körpertheile durch ungewöhnlich lange Zeit die Wärme behalten ;

wenn die Augäpfel durch lange Zeit ihre natürliche Spannung und die Hornhaut ihren Glanz und ihre Durchsichtigkeit bewahren.

Stellt sich nun der leiseste Verdacht des Scheintodes heraus, so hat der ärztliche Todtenbeschauer allsogleich die energischsten Versuche zur Wiederbelebung anzustellen ; der

nicht ärztliche Beschauer ist dagegen unter seiner Verantwortung verpflichtet, für die unverzügliche Berufung eines Arztes zu sorgen und ihn von den vorhandenen Umständen zu benachrichtigen.

In diesem letzten Falle muß jedoch bis zum Eintreffen des Arztes nach der im Anhange Nr. 1 für Laien gegebenen Belehrung über die Wiederbelebung von Scheintodten vorgegangen werden.

Wenn alle angewandten Versuche erfolglos sind, muß der Körper nichtsdestoweniger in dem Locale verbleiben, bis die zweifellosen Zeichen der Fäulniß auftreten.

In allen solchen Fällen ist ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

§ 5.

Wenn sich bei der Beschau nicht volle Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode einer Person ergibt, ohne daß übrigens Gründe vorliegen, um Wiederbelebungsversuche anzustellen, so ist für entsprechende Temperatur und Lüftung des Locales und für richtige Lagerung und genaueste Ueberwachung der Leiche zu sorgen und muß die Leichenbeschau wiederholt werden, ehe der Verstorbene in den Sarg gelegt und beerdigt wird.

§ 6.

Nach erlangter Gewißheit des erfolgten Todes schreitet der Todtenbeschauer zur Feststellung der Todesursache. Als Behelfe hiezu dienen ihm die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines, die Ergebnisse der vorgenommenen Beschau, oder die Erhebungen über die Krankheitserscheinungen und die dem Tode vorausgegangenen Umstände.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, ob der Tod nicht durch ein Verbrechen oder durch eine andere lebensgefährdende Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde, oder ob der Verstorbene nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord geendet hat.

§ 7.

Vermag der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Todesursache zu entnehmen und gewähren auch die gepflogenen Erhebungen keine Aufklärung, so hat er hievon ohne Verzug schriftlich oder mündlich den Gemeinde-Vorstand oder auch unmittelbar die politische Behörde zu benachrichtigen, im Falle durch die Erstattung der Anzeige an den Gemeinde-Vorstand eine Verzögerung zu befürchten wäre.

§ 8.

Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein gewaltsamer Tod seinen Grund habe in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so muß der Todtenbeschauer ungesäumt dem competenten Strafgerichte direct oder im Wege der Gemeinde-Vorstellung die Anzeige erstatten.

Solche Fälle sind :

1. Wenn Jemand nach Genuß einer Speise, eines Trankes, einer Arznei oder auch nur nach äußerlichem Gebrauche von Salben, Bädern u. s. w. unter plötzlich auftretenden, heftigen Erscheinungen stirbt, die den Verdacht einer Vergiftung erregen.

Als derlei verdächtige Erscheinungen sind zu beachten: heftiges andauerndes Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubung, Delirien, Krämpfe, Schlingbeschwerden, Entzündung des Mundes und des Rachens u. s. w.

2. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach erlittener äußerer Gewaltthätigkeit stirbt, sei es durch Stoß, Schlag, Verwundung u. dergl. mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, sei es durch Schußwaffen oder durch einen Fall von beträchtlicher Höhe u. s. w.

3. Wenn an der Leiche Spuren von Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb, Schuß oder Schlag, Blutunterlaufungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln im Gesichte oder am Halse, oder von einem Bande oder Stricke am Halse, Geschwulst der Zunge und der Rippen, Gedunsensein und bläuliche Färbung des Gesichtes, blutiger Schaum vor dem Munde und Hervorge drängtein der Augapfel, wahrgenommen werden.

Dabei ist wohl zu beachten, daß Verletzungen nicht immer allsogleich auffallen, da sie manchesmal mit feinen Werkzeugen an behaarten Körperstellen, durch die Ohren, Nase, Augen, bei Frauen unter den Brüsten, bei Kindern durch die Fontanellen beigebracht werden und daß eine Verletzung der Schädelknochen vorhanden sein kann, ohne daß sich eine augenfällige Beschädigung der bedeckenden Theile zeigt.

4. Wenn einzelne menschliche Körperteile an irgend einem Orte aufgefunden werden.
5. Wenn neugeborene und andere Kinder todt gefunden werden, und dabei der Verdacht einer Fruchtabtreibung oder einer Gewaltthätigkeit nicht unbegründet ist.
6. Wenn Jemand nach der Behandlung durch Quacksalber oder andere zur ärztlichen Praxis unbefugte Personen stirbt.
7. Wenn Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburts-ärztlichen Behandlung vorkommt.
8. In allen Todesfällen als Folge von Handlungen oder Unterlassungen, von welchen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann erkennbaren Wirkungen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen selbst einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder persönliche Sicherheit herbeiführen oder selbe vermehren können. Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

- a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen ;
- b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen ;
- c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln ;

- d) durch Nichtbeobachtung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verkauf, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und anderen durch Reibung leicht entzündlichen Körpern, Schießpulver und explodirenden Stoffen ;
- e) durch Vernachlässigung der beim Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten ;
- f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen ;
- g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüsts ;
- h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bössartigen Thieres ;
- i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes ;
- k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht ;
- l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind ;
- m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten und Fahren ;
- n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern u. dergl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände ;
- o) dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Personen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und erst einige Zeit darauf sterben ;
- p) ferner wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des Kranken oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich ermangeln ließen ;
- q) endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene Todtenbeschau und die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstmord erfolgte (Ministerial-Verordnung vom 28. Januar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 9.

Von dem Ergebnisse dieser Erhebungen und Untersuchungen hängt somit die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Ist demnach jeder Zweifel über den wirklich erfolgten Tod behoben und die Todesursache vollkommen erkannt und ist überdies jeder Verdacht ausgeschlossen, daß der Tod bewirkt wurde durch eine sträfliche Handlung oder Unterlassung, so hat die Ausfertigung des Todtenbeschau-Befundes nach dem Formulare A mit aller Genauigkeit zu erfolgen, und zwar in zwei Exemplaren, von denen das eine nach Eintragung aller Daten in das Todtenbeschau-Protokoll (Formular B) diesem anzuschließen, das andere der Partei zur weiteren Mittheilung an den Seelsorger zu übergeben ist.

§ 10.

Es obliegt weiters dem Leichenbeschauer, zu veranlassen, daß bei verstorbenen Frauen, welche über den sechsten Monat schwanger waren, mit aller Vorsicht und Raschheit der Kaiserschnitt ausgeführt werde.

Diese Operation darf nur von einem ärztlichen Todtenbeschauer oder von einem anderen herbeigerufenen Arzte vollführt werden.

Eine andere Aufgabe des Todtenbeschauers besteht in der jedesmaligen Einflußnahme, daß etwa vorhandene Mißbräuche abgestellt werden. Zu diesen gehören:

1. das rasche Entfernen des eben Verstorbenen aus dem Bette, namentlich in Fällen möglichen Scheintodes;
2. das Hinwegziehen des Kopfkissens unmittelbar nach erfolgtem Tode;
3. das gewaltsame Zudrücken der Augen und das feste Hinaufbinden des Unterkiefers;
4. das Bedecken des Gesichtes mit dicken und schweren Tüchern;
5. das Aufbahnen des Körpers zur Winterzeit in so kalten Localitäten, daß der allfällig Scheintodte erfrieren müßte.

§ 11.

Die Beerdigung hat in der Regel 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung nothwendig wird.

In solchen Fällen muß diese im Todtenbeschau-Befunde und im Protokolle angemerkt werden.

§ 12.

Nach Ausfertigung des Befundscheines hat sich der Todtenbeschauer mit einem weiteren Zwecke der Leichenbeschau, das ist, mit der Nachforschung zu beschäftigen, ob ansteckende oder epidemische Krankheiten, wenn auch nur in einzelnen Fällen, im Orte vorhanden sind.

Er wird deshalb im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu ermitteln streben, ob vielleicht noch andere Personen von derselben Krankheit befallen sind, an welcher der Beschauete gestorben ist, und sich auf diese Weise Kenntniß verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er ohne Verzug die Anzeige an das Gemeindeamt, oder an die politische Behörde zu erstatten hat.

Eine solche Anzeige hat namentlich dann zu erfolgen, wenn es sich um Fälle von Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Croup, Keuchhusten, Bauch- und Flecktyphus, Cholera, Ruhr, epidemischen Genickkrampf und Wochenbettfieber handelt, desgleichen bei allen Todesfällen in Folge von Ros, Hundswuth und Milzbrand.

§ 13.

Wo die Desinfection nicht besonderen Sanitätsorganen übertragen wird, wird es Aufgabe des Leichenbeschauers sein, auch die genaue Ausführung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

§ 14.

In Fällen von Leichentransporten in einen anderen Ort darf die Ueberwachung der Maßregeln nur einem ärztlichen Beschauer und auch diesem nur dann anvertraut werden, wenn er von der politischen Behörde anstatt des Amtsarztes delegirt wird.

Demselben obliegt es, die genaue Ausführung der bezüglichen Vorschriften über Leichentransporte und Leichenexhumirungen zu überwachen (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

§ 15.

Der Todtenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine, wenn er mit ihrer Aufbewahrung betraut ist, mit von Jahr zu Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen.

Ebenso ist er bei Führung des Protokolles für die genaue Eintragung der Todtenbeschau-Scheine verantwortlich.

§ 16.

Die ärztlichen Beschauer und alle Jene, welche im Stande sind, Beschaufscheine auszufertigen, werden unentgeltlich von dem Gemeinde-Vorstande mit einem genügenden Vorrath von Drucksorten versehen und mit einem Exemplare der vorliegenden Todtenbeschau-Ordnung und Instruction zum eigenen Gebrauche theilt.

Des Lesens unkundige Todtenbeschauer sind über ihre Pflichten auf Grund dieser Instruction durch den Gemeinde-Vorstand und die betreffenden Amtsärzte zu belehren.

Anhang

Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren.

Beim Scheintodte, bei plötzlicher Lebensgefahr und allen ähnlichen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen, daß:

der Verunglückte mit Vorsicht auf einen Ort, wo die Wiederbelebungs- und Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können, und unter Verhältnissen gebracht werde, wodurch derselbe nicht nur allgemein bekannten, sondern auch insbesondere jenen schädlichen Einflüssen entzogen wird, welche die vorhandene Lebensgefahr herbeigeführt haben;

daß so schnell als möglich ein Arzt herbeigeholt und von dem Vorfalle so weit unterrichtet werde, um die nöthigen Rettungsmittel mitnehmen zu können;

daß der Verunglückte von allen Kleidungsstücken, Bändern, Tüchern u. s. w. befreit werde, welche seinen Körper drücken, einschnüren oder pressen.

Wenn die verschiedenen Mittel, die bei den einzelnen Ursachen des Scheintodes späterhin angeführt werden, die Wiederbelebung des Verunglückten nicht erzielen, so muß die künstliche Athmung eingeleitet werden.

Dieselbe wird bei Erfrorenen, Ertrunkenen, Erhängten und Erwürgten, in schädlichen Luftarten Ersticken, Verschütteten, vom Blitze Getroffenen u. s. w. in folgender Weise ausgeführt:

Der entkleidete und ausgestreckte Körper wird in der Weise hingelegt, daß Gesicht und Bauch gegen den Boden, der Rücken nach oben gewendet ist.

Hiebei schütze man die Brust durch zusammengerollte Tücher oder Kleidungsstücke und das Gesicht durch Auflegen desselben auf einen oder den anderen seiner Arme.

In dieser Stellung übe man mit der Hand einen gleichmäßigen starken Druck auf den Rücken zwischen den Schulterblättern.

Hierauf wende man den Körper vorsichtig wieder auf eine Seite und etwas darüber hinaus und dann neuerdings rasch auf den Bauch.

Diese Wendungen, bei denen einer der Hilseleistenden den Kopf unterstützt, und wobei jedesmal während der Bauchlage der Druck auf den Rücken ausgeübt wird, sind etwa 15 Mal in der Minute zu wiederholen u. z. bald auf die eine, bald auf die andere Seite.

Wenn sich nach einigen Minuten keine Spur von Athem wahrnehmen läßt, wird der Körper auf den Rücken auf eine etwas schräge Fläche derart gelegt, daß der Oberkörper sich in etwas höherer Lage befinde.

Man schiebt unter den Kopf und Nacken ein kissenartig zusammengerolltes Kleidungsstück, und zieht die Zunge aus dem Munde und erhält sie in dieser Lage.

Alsdann stellt sich der Hilseleistende hinter den Kopf des Verunglückten, faßt beide Arme desselben dicht über den Ellbogen, zieht sie sanft, aber fest aufwärts über dessen Kopf und hält sie so zwei Secunden lang aufwärts gestreckt. Hierauf führt er sie wieder abwärts, drückt sie vorsichtig, aber fest, andere zwei Secunden lang gegen die Seiten des Brustkorbes.

Dieses Auf- und Abwärtsführen der Arme wiederhole man etwa 10 Male in der Minute so lange, bis Athembewegungen bemerkbar werden.

Uebrigens müssen derlei Versuche nicht selten zwei und mehr Stunden fortgesetzt werden und man darf sich nicht entmuthigen lassen, wenn man nicht alsbald einen raschen Erfolg erzielt.

A. Vorgehen in Fällen von Scheintod.

I. Hilfeleistung bei Erfrorenen.

1. Erfrorene sind mittelst Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh oder Heu mit der Vorsicht an den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Körpertheile nicht abgebrochen werden.
2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheizt, aber auch nicht dem Luftzuge ausgesetzt sein.
3. Man entkleide hierauf vorsichtig den Scheintodten, lege ihn auf ein Lager und bedecke ihn allseitig bis an den Mund und die Nasenlöcher mit Schnee und drücke diesen rings an den Körper an.

In Ermangelung von Schnee hülle man den Leib in kalte, nasse Tücher.

4. In dieser Weise fährt man fort, bis der Körper vollständig aufgethaut ist. Beginnen die Glieder biegsam zu werden, so schreitet man zu leichten Abreibungen mit Schnee oder in kaltes Wasser getauchten Tüchern.
5. Erwärmt sich der Körper, so wird er hierauf mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in ein ungeheiztes Zimmer, in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt und in eine kühle Decke eingehüllt.
6. Tritt das Athmen nicht ein, so wird man das bereits beschriebene Verfahren betreffs der künstlichen Athmung ins Werk setzen.
7. Das Zimmer wird hierauf allmählig und mäßig erwärmt.

Warme Getränke dürfen nur gereicht werden, wenn die Besserung fortschreitet und auch dann nur mit aller Vorsicht und Löffelweise.

8. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen, so sind sie in lauwarme Tücher zu hüllen; sollten sie aber gefühllos geblieben sein, so sind sie mit kaltem Wasser zu waschen.
9. Die Rettung eines Erfrorenen kann nicht selten selbst dann bewirkt werden, wenn derselbe bereits mehrere Stunden sich in diesem Zustande befunden hat.

II. Hilfeleistung bei Ertrunkenen.

1. Beim Herausziehen eines Körpers aus dem Wasser muß man Bedacht haben, denselben nicht zu verletzen.
2. Vor Allem stelle man den Ertrunkenen nicht auf den Kopf, sondern lege ihn (bei günstiger Witterung im Freien) mit dem Bauche auf eine Unterlage von Decken oder Kleidungsstücken, reinige seinen Mund mit tiefeingeführtem Zeigefinger, die Nase mittelst eines Ohrlöffels oder eines Papierröllchens und befreie ihn, besonders an Hals und Brust, von allen engen Kleidern.
3. Man wende ihn, den Kopf unterstützend, auf eine Seite, reize die Nase durch Schnupftabak, Salmiakgeist u. s. w., kitzle den Schlund mittelst eines Federbartes, besprize Brust und Gesicht mit kaltem Wasser und reibe sie warm.

4. Wenn der Sturz in das Wasser zur Winterszeit geschah und der Körper die Steifigkeit eines Erfrorenen hätte, so ist nach den für diesen aufgestellten Regeln zu verfahren.
5. Bei fehlender Athmung ist die künstliche einzuleiten.
6. Beginnt der Ertrunkene zu athmen, so lasse man ihn ruhig in der Rückenlage verharren und suche Wärme und Blutumlauf zu befördern, indem man die Glieder nach aufwärts mit Tüchern stark reibt. Gleichzeitig legt man Wärmflaschen auf die Herzgrube und an die unteren Gliedmaßen und hüllt den ganzen Körper in erwärmte Decken ein.
7. Vermag der Verunglückte wieder zu schlucken, so lasse man ihn von Zeit zu Zeit etwas erwärmtes Wasser mit etwas Wein, Brantwein oder auch Kaffee oder Thee trinken.
8. Um leicht eintretende Rückfälle in den leblosen Zustand bei solchen Verunglückten zu vermeiden, bedürfen sie einer fortdauernden Pflege und entsprechenden Behandlung bis zu ihrer vollkommenen Genesung.

Warme Bäder dürfen nur über Anordnung des Arztes verabsolgt werden.

III. Hilfeleistung bei Erhängten und Erwürgten.

1. Bei Erhängten löse man vor Allem den um den Hals geschlungenen Strick und unterstütze dabei den Körper, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädigt werde.
2. Man bringe ihn, wenn das Gesicht stark geröthet ist, in eine sitzende, wenn dasselbe aber blaß ist, in eine liegende Stellung, sei es in freier Luft oder einem Locale, dessen Thüren und Fenster offen sein müssen, und entledige ihn von allen engen Kleidungsstücken.
3. Würde der Körper zur Winterszeit erstarrt aufgefunden, so verfare man zuerst wie bei Erfrorenen.
4. War der Körper nicht erstarrt, sondern nur kalt, so besprize man Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, gebe kalte Umschläge auf den Kopf, reibe die Fußsohlen mit einer Bürste und die Unterschenkel mit trockenen oder in Senfgeist getränkten Wolltüchern oder lege Senfteige an die Waden. Gleichzeitig reinige man Mund und Rachen, kitzle diesen mit einem Federbarte und bringe an die Nase Salmiakgeist zc.
5. Stellt sich das Athmen nicht ein, so wird man die künstliche Athmung versuchen.
6. Sobald ein solcher Scheintodter sich erwärmt hat, muß man ihm frische Luft mittelst eines Fächers oder Blasbalges in das Gesicht wehen und sobald er zu schlucken vermag, zur Stärkung eine Schale warmen Thees oder etwas Wein oder warmes Bier reichen. Man bringe ihn hierauf in ein bequemes Bett zur Ruhe und sorge für eine hohe Kopfunterlage.

IV. Hilfeleistung bei in schädlichen Luftarten Ersticken.

1. Der Erstickungstod kann herbeigeführt werden:

Durch das Verweilen in geschlossenen Räumen, in welchen sich schädliche Luftarten entwickeln und anhäufen. Dahin gehören der Dampf von glimmenden Holz- und

Steinkohlen, weil das Kohlenoxyd bei allen diesen Gasgemischen das giftige Princip ist, das Kohlen säuregas des in Gährung befindlichen Weines, Bieres, Obstmostes, des Leuchtgas, die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter-, Salz-Säure, des Phosphors, des flüchtigen Laugensalzes, die Lustarten, welche sich in Brunnen, Gruben, Unrathskanälen und in ähnlichen Räumen vorfinden, wenn sie lange Zeit verschlossen geblieben und nicht gelüftet worden sind.

2. Bevor ein Beistand geleistet werden kann, ist es unumgänglich nothwendig, falls der Erstickte sich in einem Zimmer vorfindet, alle Fenster und Thüren zu öffnen, damit reine und frische Luft eintrete.

Befindet er sich aber in einem Keller oder in einem Brunnen, so ist früher der Versuch zu machen, ob ein in den Raum hinabgelassenes Licht etwa von selbst erlischt.

In diesem Falle darf man in einen Brunnen nicht eher hinuntersteigen, bis nicht die eingeschlossene Luft durch brennendes Stroh oder entzündetes Pulver gereinigt ist.

Handelt es sich um einen Keller mit in Gährung befindlichen Flüssigkeiten, so muß die Atmosphäre durch reichliches Einströmen frischer Luft oder durch genügende Durchtränkung des Bodens mit Kalkwasser verbessert werden.

Der Rettende soll hierauf mit der größten Vorsicht hinabsteigen, indem er zugleich Mund und Nase mit einem in Kalkwasser getränkten Schwamme oder Tuche schützt.

Rings um seinen Körper ist ein Strick zu befestigen, damit er leicht könne emporgezogen werden, falls sich eine Gefahr ergibt, welche eintritt, wenn das von ihm mitgenommene Licht erlischt.

3. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bei günstigem Wetter im Freien auf die Erde gelegt.
4. Hierauf reinigt man Mund und Rachen, begießt energisch Gesicht und Kopf mit kaltem Wasser, gibt kalte Ueberschläge auf den Kopf und versährt dann weiter, wie dies bei der Behandlung der Erhängten und Ertrunkenen geschildert wurde.
5. Ergibt sich die Anzeige, ein Erbrechen hervorzurufen, so soll der Rachen mit einem Federbarte gereizt werden.

Der freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sodin von dem herbeigerufenen Arzte weiter behandelt zu werden.

V. Hilfeleistung bei Verschlütteten.

Auch in solchen Fällen wird man das Verfahren wie bei den Erhängten anwenden, und wird in ähnlicher Weise wie bei Ertrunkenen die Reinigung des Mundes vornehmen. Bei Einleitung der künstlichen Athmung sind etwa vorhandene Verletzungen, insbesondere Rippenbrüche, zu berücksichtigen.

VI. Hilfeleistung bei vom Blitze Getroffenen.

1. Wenn eine Person nach vorausgegangenem Gewitter oder auch nach einem einzelnen heftigen Donnerschlage leblos aufgefunden wird, so ist die Vermuthung vorhanden, daß sie vom Blitze getroffen wurde, besonders, wenn Beschädigungen am Körper, an den Kleidern oder an anderen nahen Gegenständen (z. B. an den Zimmerwänden) nachzuweisen sind.

Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Kumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, querfingerbreiten, kupferrothen Hautstreifen, mit dendritischen (den Baumzweigen ähnlichen) End- und Seitenstrahlen.

2. Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem anderen geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell Thüre und Fenster und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft.

Auf freiem Felde vom Blitze Getroffene suche man schnelligst in den nächsten Ort zu übertragen.

Der Gebrauch, einen solchen Unglücklichen vorläufig ringsum mit Erde zu bedecken, ist ganz verwerflich, — man führe vielmehr die rasche Entkleidung des Patienten aus, bringe ihn in bequeme Lage mit erhöhtem Kopfe, mache kalte Umschläge auf den Kopf und besprize sein Gesicht mit kaltem Wasser, erregte die Nase mit Salmiakgeist oder ähnlichen Reizmitteln und den Rachen mit einem Federbarte, setze Klistiere von kaltem Wasser und frottire den Körper.

3. Zur Wiederherstellung der Athmung dient das wiederholt erwähnte Verfahren.
4. Man versäume endlich nicht, einen Arzt zur weiteren Behandlung der allfälligen Folgezustände herbeizurufen.

VII. Hilfeleistung bei scheinotdten Neugeborenen.

Ist eine Hebamme zur Hand, so ist dieser die Behandlung des scheinotdt Geborenen zu überlassen.

Im Gegenfalle bringe man das Kind für einige Augenblicke in ein warmes Bad und reinige ihm zugleich den Mund vom Schleim.

Dann lege man es, in ein erwärmtes Tuch gehüllt, mit dem Bauche auf den Tisch, bringe einen Arm desselben unter die Stirne und halte das Köpfschen derart, daß Mund und Nase nicht von dem Tuche verschlossen werden.

Nach einigen Secunden rollt man das Kind auf eine Seite und dann wieder zurück auf den Bauch.

In der Bauchlage drückt man den Rücken und die Seiten der Brust mit den Handflächen gelinde von unten nach oben zusammen.

Gleichzeitig läßt man den Körper mit dem warmen Tuche reiben.

Diese Wendungen des Kindes nach dem Bauche und der Seite, bald nach der einen, bald nach der anderen, wiederholt man mehrere Male rasch nacheinander.

Hierauf setzt man es wieder auf einige Augenblicke in das warme Bad und begießt den Kopf mit kaltem Wasser.

Wenn das Kind noch nicht zu athmen beginnt, so macht man von Neuem die Wendungen des Körpers, bis entweder die Athmung sich einstellt oder aber zunehmende Kälte und Blässe den erfolgten Tod anzeigen.

B. Erste Hülfeleistung bei plötzlicher Lebensgefahr.

I. Vergiftungen.

Bei jeder Vergiftung ist vorerst die Art des Giftes sicher zu stellen.

Nach Arsenik, Phosphor, ägenden Säuren und Lauge pflegt Erbrechen und heftiger Magen- und Leibschmerz aufzutreten.

Nach Säuren und Laugen sind Lippen und Mund oft wie verbrannt (gelblich, bräunlich, weißlich).

Nach Pflanzengiften zeigt sich meistens Bewußtlosigkeit, schnarchender Athem und auch Irreden.

Mit Ausnahme der ägenden Gifte, z. B. Vitriolöl, Scheidewasser, Salz- oder Salpetersäure, Lauge, welche späterhin erörtert werden, soll bei allen anderen ohne Säumniß die Entfernung aus dem Magen versucht werden.

Um das Erbrechen zu erregen, reize man Gaumen und Schlund mit einem angefeuchteten Federbart oder durch tiefes Einführen eines Fingers.

Man gebe weiters dem Vergifteten reichlich Wasser, Milch, Molken und die später angeführten Flüssigkeiten gläserweise und in Absätzen zu trinken. Häufig wird das Erbrechen durch solche Anfüllung des Magens von selbst erfolgen; wenn nicht, so reize man neuerdings den Schlund.

1. Vergiftung durch ägende Säuren und Laugen.

Bei Vergiftung mit Schwefelsäure (Vitriolöl), Salpetersäure (Scheidewasser), Salzsäure läßt man große Mengen von Wasser trinken, dem man einen Löffel Nymphenstein oder Kreide zusetzt, oder man gibt Seifenwasser oder schleimige Getränke (mit Milch, Eiweiß).

Bei Vergiftung mit Lauge gebe man reichlich Wasser, gemischt mit Essig, Zitronensaft oder Weinsäure.

2. Vergiftung mit Arsenik.

Ist eine Apotheke in der Nähe, so lasse man rasch das „Gegengift gegen Arsenik“ holen, und gebe davon mit heißem Wasser alle Viertelstunde 2 Eßlöffel voll.

Bis dies Mittel vorhanden ist, suche man sofort Erbrechen zu bewirken durch Reizen des Schlundes und durch Darreichung schleimiger, ölig, eiweißhaltiger Getränke.

Im Nothfalle bereitet man sich das Gegengift selbst, indem man ein Loth (15 Gramm) Eisenvitriol in einer Schale kochenden Wassers und $1\frac{1}{2}$ Loth (22 Gramm) kohlensaures Natron (Soda) oder ein Loth Pottasche ebenfalls in einer Schale kochenden Wassers löst.

Beide Auflösungen gieße man zusammen in eine Flasche und schüttle sie gut.

Hat man gebrannte Magnesia, so gebe man noch davon $\frac{1}{2}$ Loth ($7\frac{1}{2}$ Gramm) hinzu, verdünne die Mischung mit 1 Liter warmen Wassers und lasse so warm als möglich trinken.

3. Vergiftungen durch Phosphor (Zündhölzchen).

Man suche Erbrechen zu bewirken durch Reizen des Schlundes und durch Verabreichen von großen Mengen lauwarmen Wassers oder schleimiger Getränke; ölige Getränke dürfen nicht verabreicht werden.

4. Vergiftungen durch Kupferpräparate und andere schädliche Metalle.

Man vermeide alle sauren Getränke, und bewirke Erbrechen durch reichliche Mengen von Wasser, dem Eiweiß, Zucker oder Magnesia beigemengt ist, oder von Fleischbrühe, Milch und schleimigen Getränken.

5. Vergiftungen durch Pflanzen- und Thiergifte.

Zu den pflanzlichen Substanzen gehören: Schwämme, Opium, Schierling, Stechapfel, Fingerhut, Bilsenkraut, Tollkirsche u. s. w.

In solchen Fällen entfernt man das Gift aus dem Magen durch Reizung des Schlundes und Anfüllung des Magens mit Mengen lauwarmen Wassers, schleimigen und öligen Getränken.

Dann lasse man starken und warmen Kaffee, Thee oder herben (gerbsäurehaltigen) Wein trinken.

Auf den Kopf lege man eiskalte Umschläge, mache kalte Uebergießungen und setze in die Herzgrube und an die Waden Senfteige.

Handelt es sich um thierische Gifte, z. B. faulendes Fleisch, Würste, Käse, so sind ölige Getränke schädlich; man wende daher nur laues Wasser, schleimige und säuerliche Getränke an.

Bei vorhandener Ohnmacht oder Betäubung mache man kalte Begießungen.

Bei ausbleibendem Athem wird man das Verfahren der künstlichen Athmung einleiten

II. Verfahren bei körperlichen Beschädigungen.

1. Die plötzliche Lebensgefahr bei körperlichen Verletzungen kann herbeigeführt werden durch Blutung und durch starke Erschütterung des Körpers.

2. Wenn sich eine starke Blutung zeigt, so muß vor Allem selbe gestillt werden.

Eine geringe, wenn auch länger anhaltende Blutung ist an sich ohne Bedeutung; um aber auch diese nicht zu erneuern oder unnüßerweise zu lange zu unterhalten,

vermeide man es, die Wunde zu waschen oder das geronnene, eingetrocknete Blut vielleicht absichtlich zu entfernen.

Eine stärkere Blutung wird gestillt durch Auflegen und Festbinden von zusammengelegter Leinwand oder eines Ballen von gezupfter Leinwand (Charpie), welche früher in kaltes Wasser, dem auch Essig, Branntwein, Alaunwasser beigemischt werden kann, getaucht wurde, oder die Blutung wird gestillt durch Aufstreuen von gepulvertem Kolophonium, Alaun oder Kohlenpulver, oder man verbindet beide Verfahrensweisen.

Am größten ist die Lebensgefahr, wenn eine größere Schlagader stoßweise im Strahle oder Strome blutet.

In diesem Falle drücke man den Daumen oder einen anderen Finger auf und über die Ausflußstelle fest und so lange an, bis man einen Druckverband anlegen kann; zu letzterem Behufe bereite man sich einen, der Größe der Wunde entsprechenden festen Knäuel, oder Pfropf von zusammengelegter Leinwand, Charpie, einen Klumpen Zündschwamm u. s. w., welcher auch mit einem der obenangeführten Blutstillungsmittel angefeuchtet oder bestreut werden kann, drücke ihn schnell nach Entfernung des Fingers auf und über die Wunde an, und binde ihn in entsprechender Weise durch eine Binde, ein Tuch, ein Band u. s. w. fest, so daß der aufgelegte Knäuel kräftig angedrückt bleibt.

Ueber diesen Verband mache man kalte Umschläge.

3. Die Erschütterung des Gehirns, Rückenmarkes, sowie der übrigen Brust- und Bauchorgane, äußert sich immer durch Betäubung, mit oder ohne Lähmung.

Man wende kalte Umschläge auf den Kopf, nach Umständen auf die Brust oder den Bauch an, mache Begießungen mit kaltem Wasser und unterstütze das ausgehende Athmen nach dem bereits geschilderten Verfahren.

4. In allen solchen Fällen, sowie überhaupt bei allen Verwundungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, sorge man nebstbei für eine bequeme Lagerung des Verletzten, in der Regel am besten in der Rückenlage mit erhöhtem Oberkörper, und soll derselbe transportirt werden, setze man darauf, daß der leidende Theil so wenig als möglich erschüttert, gezerrt, gestoßen oder gedrückt werde, was nach hergestellter weicher Unterlage für den Kranken z. B. durch Stroh, Heu, Betten u. c. am zweckmäßigsten durch eine Tragbahre, im Winter durch einen Schlitten erreicht wird.
5. In jedem Falle unterlasse man alle Versuche, bei Knochenbrüchen, Verrenkungen, den verletzten Theil einrichten zu wollen.

III. Verfahren bei Verbrennungen.

Bei durch Feuer erzeugten Verletzungen bedecke man die Theile mit Watte oder mit Umschlägen aus Leinöl und Kaltwasser.

Bei Verbrennungen durch Bitriolöl, Lauge und Kalk, verwende man mit Del getränkte Umschläge.

IV. Behandlung der von kranken Thieren, insbesondere von Hunden, von giftigen Schlangen Gebissenen.

Man wasche und reinige die Wunde mit Essig, einer starken Salzlösung, Lauge, Seifenwasser sorgfältig aus, und unterhalte auf diese Weise zugleich die Blutung durch längere Zeit, oder unterstütze dieselbe durch mäßigen Druck nach der Wunde hin.

Immer aber wird das Saugen an der Wunde mit dem Munde das Zweckmäßigste sein, indem hierbei Niemand Gefahr läuft, wenn der Mund gesund, die Lippen nicht gesprungen sind und aus Vorsicht das Eingesaugte sogleich ausgespuckt wird.

Man versäume nicht, sofort einen Arzt zu rufen.

V. Verfahren mit Fremdkörpern in den natürlichen Oeffnungen des menschlichen Körpers.

1. Im Halse. Man dringe ohne Zögern mit dem Zeigefinger in den Schlund, und suche den fremden Körper herauszuziehen.

Gelingt dies nicht, so erzeuge man Erbrechen durch Nigeln des Schlundes und durch Trinken von lauen Getränken.

Uebrigens klopfe man mit flacher Hand und kurzen kräftigen Schlägen auf den Rücken zwischen den Schulterblättern.

2. Fremde Körper in den Augen, in der Nase, in den Ohren u. s. w., die man nicht leicht mit der Hand entfernen kann, lasse man stecken, bis der Arzt kommt.

Tab. A.**Todtenbescheinigung = Befund.**

Gemeinde

Jahr

Vor- und Zuname (Vulgarname); bei Frauen auch Geburts-
Name

Stand (ledig, verheiratet, verwitwet)

Charakter oder Beschäftigung; beziehungsweise des Familien-
hauptes bei Frauen und Kindern

Geburtsort und Land

Zuständigkeitsort

Alter

Religion

Wohnort, Haus-Nr.

Todesursache laut ärztlichem Behandlungsscheine

Todesursache laut Erhebungen

Tag und Stunde des Todes

Zeit und Ort der Beerdigung

Anmerkung:

am 189

Zeichenbeschauer:

Todtenbeisehan = Protokoll.

Gemeinde

Jahr

Post Nr.	Vor- und Zunahme (bei Frauen auch Geburts- Name)	Stand	Charakter oder Beschäftigung, beziehungswiese des Familienhauptes bei Frauen und Kindern	Geburtsort und Land	Aufständigkeit-Gemeinde	Wohnort, Haus Nr.	Alter	Religion	laut ärztlichem Be- handlungsfeld	laut Erhebungen	Behandelnder Arzt	Tag und Stunde des Todes	Tag und Stunde des Begräbnisses	Ort der Begräbnung	Behandlungs- schein N. 1
1	Peter Marini	ledig verheiratet verwitwet	Grundbesitzer	Dol- lins, Nirien	Dorff	Nola N. 45	38 Jahre	kath.	Engen- entzün- dung	—	N. N.	2. Juni 2 Uhr Nachm.	4. Juni 5 Uhr Nachm.	Nola	Behandlungs- schein N. 1
2	Anna Kamič geb. Franceschi	—	Gattin des Schu- fers Joh. Kamič	Sesana	Lapo- distria	Nola N. 83	24 Jahre	kath.	—	Engen- sucht	—	2. Juni 10 Uhr Nachm.	4. Juni 6 Uhr Nachm.	Nola	—
3	Gustina Pippi	1	Maria Pippi Tagelöhnerin	Trief	Wappa, Nirien	Nola N. 99	—	—	—	tot- geboren	—	3. Juni 6 Uhr Nachm.	6. Juni 10 Uhr Vorm.	Nola	Gerichtliche Section
4	Jos. Michaelich	1	Franz Michaelich Schneider	Nola	Nola	N. 10	12 Jahre	kath.	Diphthe- ritis	—	N. N.	4. Juni 5 Uhr Nachm.	6. Juni 4 Uhr Nachm.	Nola	Behandlungs- schein N. 2; 3 Stunden nach dem Tode in die Leichenkammer übertragen
5															
6															

Tab. C.**Statistischer Ausweis über die Todten.**

Erstattet vom Vorstand der Gemeinde

für das Quartal des Jahres 18

Verstorbene		Männer	Weiber	Kinder				Gesamt- Zahl
				eheliche		uneheliche		
				Knaben	Mäd- chen	Knaben	Mäd- chen	
Tottgeborene								
Anzahl der Todten (ohne Tottgeborene) . . .								
Stand	ledig							
	verehelicht							
	verwitwet							
I. Nach dem Alter (ohne Tottgeborene)	Von 1 Tag bis 1 Monat							
	" 1 bis 2 Monate							
	" 2 " 3 "							
	" 3 " 6 "							
	" 6 " 9 "							
	" 9 " 12 "							
	" 12 " 18 "							
	" 18 Monat bis 2 Jahre							
	" 2 bis 3 Jahre							
	" 3 " 4 "							
	" 4 " 5 "							
	" 5 " 10 "							
	" 10 " 20 "							
	" 20 " 30 "							
	" 30 " 40 "							
	" 40 " 50 "							
	" 50 " 60 "							
	" 60 " 70 "							
	" 70 " 80 "							
	" 80 " 90 "							
	" 90 " 100 "							
über 100 Jahre								
Unbekanntes Alter								
Zusammen								

Verstorbene	Männer	Weiber	K i n d e r				Gesamt- Zahl
			eheliche		uneheliche		
			Knaben	Mäd- chen	Knaben	Mäd- chen	
II. Nach der Todesursache (ohne Todtgeborene)							
Angeborene Lebensschwäche							
Blattern							
Masern							
Scharlach							
Bauchtyphus							
Flecktyphus							
Ruhr							
Cholera (asiatische)							
Keuchhusten							
Diphtheritis und Croup							
epid. Genickkrampf (Mening. cereb. spin.) . .							
Wochenbettfieber							
Krankheiten der Athmungswege							
Lungenschwindsucht							
Darmlatarrh							
Schlagfluß							
Krebsige Entartungen							
Hundswuth (Wasserscheu)							
Alterschwäche							
Krankheiten des Hirns und der Nerven . . .							
Krankheiten des Blutumlaufes							
Krankheiten der Verdauungswege							
Krankheiten der Harnorgane							
Selbstmord							
Zufälliger Tod							
Gewaltfamer Tod							
Andere Todesursachen							
Zusammen							
Hievon: starben in ärztlicher Behandlung . .							
Hievon: starben ohne ärztliche Behandlung .							

Tab. D.

Arztlicher Behandlungsschein.

Jahr

Name und Zuname (vulgar)	
Geburtsort und Land	
Alter	
Stand	
Religion	
Charakter oder Beschäftigung	
Wohnort, Haus Nr.	

wurde von dem Gefertigten behandelt

und starb den 18 um Uhr

an (Todesursache)

den 18

N. N., praktischer Arzt.